

# K O L L E K T I V V E R T R A G

zum Zusatzübereinkommen vom 30.12.1964 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits für die Berufsgruppe der

## STUCKATEURE UND GIPSER

### (Glattstuckaturarbeiten)

#### § 1 Geltungsbereich

- a) Räumlich: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe.  
b) Fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Stuckateure und Gipser, im Sinne der Fachgruppenordnung sind.  
c) Persönlich: auf alle Arbeitnehmer und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

#### § 2 Mittelstundenlohnfestsetzung

Der Mittelstundenlohn gemäß § 2 Z.13 für Glattstuckaturarbeiten beträgt ab

01.05.2005 ..... € 7,81

Wien, 13. Juni 2005

LANDESINNUNG WIEN DER BAUHILFSGEWERBE

Ing. Friedrich Stangl  
Innungsmeister

Karl Matzka  
Innungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

Johann Driemer  
LAbg. Johann Driemer  
Bundesvorsitzender



Anton Korntheuer  
Anton Korntheuer  
Bundessekretär

# K O L L E K T I V V E R T R A G

zum Zusatzübereinkommen vom 02.08.1968 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits für die Berufsgruppe der

## STUCKATEURE UND GIPSER für Überzugsarbeiten mit Haftgips

### § 1 Geltungsbereich

- a) Räumlich: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe.  
b) Fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Stuckateure und Gipsler, im Sinne der Fachgruppenordnung sind.  
c) Persönlich: auf alle Arbeitnehmer und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

### § 2 Mittelstundenlohnfestsetzung

Der Mittelstundenlohn gemäß § 3 letzter Satz für Überzugsarbeiten mit Haftgips beträgt ab

01.05.2005 ..... € 7,57

Wien, 13. Juni 2005

LANDESINNUNG WIEN DER BAUHILFSGEWERBE

Ing. Friedrich Stangl  
Innungsmeister

Karl Matzka  
Innungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

Abg. Johann Driemer  
Bundesvorsitzender



Anton Korntheuer  
Bundessekretär